

Main-Kinzig-Kreis * Barbarossastr. 16-24 * 63571 Gelnhausen

Hausanschrift:
Postanschrift:

Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen
Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen

Amt/Referat:
Ansprechpartner/in:
Aktenzeichen:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Gesundheitsamt/Rechtsamt
Dr. Wolfgang Lenz – Christine Sachs
A30/D2/21/0553
06051-85 91550 und 06051-85 14833
juris.coronetz@mkk.de
(nur für formlose Mitteilungen)

Ihre Nachricht:

Es schreibt Ihnen

Datum:
03. April 2021

Allgemeinverfügung

zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Main-Kinzig-Kreis

Nächtliche Ausgangsbeschränkung

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. I S. 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Dreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186) ergeht zum Schutz der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz: Coronavirus) folgende Allgemeinverfügung:

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung) vom 26. November 2020 gilt für das Gebiet des Main-Kinzig-Kreises folgendes:

1. Für die Zeit täglich zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr gilt für das Gebiet des Main-Kinzig-Kreises eine nächtliche Ausgangsbeschränkung. Während dieser Zeit ist das Verlassen der eigenen Wohnung nur aus gewichtigen Gründen erlaubt. Personen, die keine eigene Wohnung im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises besitzen, ist der Aufenthalt im Kreisgebiet während des in Satz 1 genannten Zeitraums nur aus gewichtigen Gründen erlaubt. Zulässig während des in Satz 1 genannten Zeitraums bleibt die Durchreise durch den Main-Kinzig-Kreis ohne Zwischenaufenthalt.

2. Gewichtige Gründe im Sinne von vorstehend Ziffer 1 sind insbesondere:
 - a) Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst sowie die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der kommunalen Vertretungsorgane, Ausschüsse und Ortsbeiräte (Mitglieder und Zuschauer),
 - b) Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - c) Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 - d) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - e) Begleitung Sterbender,
 - f) Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen;
 - g) Handlungen zur Versorgung von Tieren,
 - h) Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und –prävention,
 - i) Besuch bei Ehepartnern, Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) und nichtehelichen Lebenspartnern sowie von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

3. Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 06. April 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 16, 17, 28 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

§ 16 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz gibt der zuständigen Behörde die Aufgabe, soweit Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Diese Maßnahmen können sich auch auf Gegenstände erstrecken, die mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind oder wenn anzunehmen ist, dass dies der Fall ist (vgl. § 17 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten sowie nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung

einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in § 28 a Abs. 1 IfSG genannten Maßnahmen sein.

Mit Beschluss vom 04. März 2021 hat der Deutsche Bundestag wie bereits am 18. November 2020 festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Davon ausgehend liegen die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28 a IfSG vor.

Auf Grundlage von § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung – im Folgenden kurz: CoKoBeV) vom 26. November 2020 in der derzeit gültigen Fassung sind die örtlich zuständigen Behörden befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Auf Grundlage des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sind die Landkreise in Hessen angewiesen, das für verbindlich erklärte Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen (Stand: 24. März 2021) zu beachten. Danach besteht für die Landkreise als örtliche Gesundheitsbehörde die Möglichkeit, lokal begrenzte Schutzmaßnahmen anzuordnen und im Falle eines Anstiegs der Infektionszahlen zielgenaue Schutz- und Eskalationsmaßnahmen zur schnellen Eindämmung des Virus zu ergreifen. Sofern in Landkreisen, kreisfreien Städten, Städten oder Orten mit zentralörtlicher Funktion vermehrt Neuinfektionen auftreten, können auf Grundlage der täglichen Meldezahlen zum Infektionsgeschehen weitere Beschränkungen gelten. Maßgeblich dafür sind die Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einer Region (sog. 7-Tage-Inzidenz). Abhängig von der 7-Tage-Inzidenz beinhaltet das Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2 ein gestuftes Vorgehen zur effektiven Bekämpfung der Pandemie.

Der Main-Kinzig-Kreis ist der Stufe 5 (dunkelrot) des hessischen Präventions- und Eskalationskonzepts im Ampelsystem zuzuordnen. Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich mit Stand zum 02. April 2021 auf 181,2 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (SurvNet-Stand 02.04.2021, 00:00 Uhr). Wegen des exponentiellen Wachstums des Infektionsgeschehens ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.

Das Infektionsgeschehen im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen, Örtlichkeiten oder einzeln abgrenzbarer Lebensbereiche, sondern ist breit im Landkreis und in der Bevölkerung verbreitet. Zu beobachten ist ein diffuses Infektionsgeschehen, bei dem die Kontakte, Infektionen und Infektionsquellen nicht mehr weitgehend lückenlos erfasst und zurückverfolgt werden und damit Infektionsketten nicht mehr weitgehend und zeitnah unterbrochen werden können.

Nach § 28 a Abs. 3 Satz 5 IfSG sind aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage umfassenden Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Weil hinsichtlich der aufgetretenen Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, trifft der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraums von sieben Tagen und unter Anwendung von §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 IfSG sowie in Abweichung den Bestimmungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 die unter vorstehend Ziff. 1 bis 2 angeordnete Schutzmaßnahme zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens ist es erforderlich, die weitere Übertragung einzudämmen.

Im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises zeigt sich anhaltend eine hohe 7-Tages-Inzidenz mit steigender Tendenz. Die am 02. April 2021 im Main-Kinzig-Kreis erreichte 7-Tages-Inzidenz von 181,2 liegt deutlich über der landesweiten Inzidenz von 143 im Bundesland Hessen. In mehr als zehn kreisangehörigen Kommunen liegt die 7-Tages-Inzidenz schon jetzt über 200. Der starke Anstieg und die andauernd sehr hohen Fallzahlen in den zurückliegenden Wochen sprechen für einen dynamischen Infektionsverlauf. Zudem hat im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises die britische Virusvariante (B.1.1.7) den ursprünglichen Virustyp fast vollständig verdrängt. Weil die britische Virusvariante infektiöser ist, steigen im Landkreis stetig die Infektionszahlen. Deshalb ist mit einem weiteren und schnelleren Anstieg der Infektionszahlen zu rechnen. Infolge des damit einhergehenden zunehmend diffusen Infektionsgeschehens ist es nicht mehr möglich, zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus die Infektionsketten zuverlässig und in wirksamem Maße zu unterbrechen. Bei einem ungehinderten Verlauf der Ausbreitungsdynamik entwickelt sich laut Prognosemodell für Mitte April eine 7-Tages-Inzidenz von 300.

Mit Blick auf die steigende 7-Tages-Inzidenz und die daraus abzuleitende Einschätzung der Entwicklung der Pandemie im Landkreis ist es erforderlich und geboten, präventiv jede Maßnahme zu ergreifen, die geeignet und angemessen ist, die Ausbreitungsdynamik zu verzögern, Infektionsketten zu unterbrechen um schließlich das allgemeine Infektionsgeschehen in der Bevölkerung zu reduzieren.

Viele Neuinfektionen sind in der Gruppe der 50- bis 59-jährigen Personen bzw. 40- bis 49-jährigen Personen festzustellen. Vieles spricht dafür, dass die Übertragungen im persönlichen und privaten Umfeld, etwa bei privaten Feiern oder Treffen im Familien- und Freundeskreis stattfinden. Weil dem Infektionsgeschehen ein diffuses Ausbreitungsgeschehen zugrunde liegt, ist es pandemiologischer Sicht eine Verringerung der Kontaktdichte unabwendbar.

Insbesondere gilt es, schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern sowie einer Überlastung des Gesundheitssystems vorzubeugen. Mit steigenden Infektionszahlen muss auch mit einem Wiederanstieg der Hospitalisierungen und Todesfälle gerechnet werden.

Vor dem Hintergrund des sich rasant entwickelnden Infektionsgeschehens hinsichtlich des SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises müssen daher unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende und effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um in im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung soweit wie möglich sicherzustellen. Zur Erreichung dieser Ziele stellt die Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus das einzig wirksame Vorgehen dar.

Die in dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme trägt in besonderer Weise der Verlangsamung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus bei. Mit zunehmenden Infektionszahlen steigt die Zahl der Kontaktpersonen. Bei Überschreitung einer 7-Tages-Inzidenz von 50 wird die Nachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten zunehmend schwieriger. Gegenwärtig ist es nicht möglich, alle Kontaktketten, die überwiegend auf den eigenen Haushalt sowie das private und familiäre Umfeld zurückzuführen sind, rechtzeitig nachzuverfolgen. Gegenwärtig stellen daher kontaktreduzierende Maßnahmen das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dar.

Die kontaktreduzierenden Maßnahmen sind wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen. Davon ausgehend kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch die daraus folgenden

Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Aus epidemiologischer Sicht sind keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen. Bei Zusammenkünften mit einer Vielzahl von Personen ist das Risiko einer Übertragung deutlich erhöht, was dazu beiträgt, dass sich das Virus schneller verbreitet. Vor diesem Hintergrund ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung als kontaktbeschränkende Maßnahme nicht zuletzt auch zum Schutz der besonders vulnerablen Gruppen notwendig.

Zur Verminderung des Übertragungsrisikos sind die schnelle Isolierung von positiv getesteten Personen sowie die Identifikation und die frühzeitige Quarantäne enger Kontaktpersonen erforderlich. Die Unterbrechung von Infektionsketten wird durch das gesteigerte Infektionsgeschehen und die diffuse Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung des Landkreises zunehmend erschwert. Daher ist es notwendig, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen einzudämmen, um die Zahl der Neuinfektionen wieder in die Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu senken.

Gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gilt für die Zeit zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr eine nächtliche Ausgangsbeschränkung. Während dieser Zeit ist es untersagt, die eigene Wohnung ohne gewichtigen Grund zu verlassen. Um das mit der Ausgangsbeschränkung verfolgte Ziel zu erreichen, ist es ortsfremden Personen ebenfalls untersagt, sich ohne wichtigen Grund während der Ausgangssperre im Gebiet des Landkreises aufzuhalten. Die Anordnung nach Ziffer 1 ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, um die Infektionsketten nachhaltig zu durchbrechen.

Während der nächtlichen Ausgangsbeschränkung ist das Verlassen der eigenen Wohnung nur aus gewichtigen Gründen erlaubt. Mit dieser Maßnahme wird erreicht, dass während der nächtlichen Ausgangssperre die Kontakte auf die Personen der jeweils einzelnen Hausstände beschränkt bleiben und unwichtige und unnötige Kontakte unterbleiben. Zudem wird die Mobilität beschränkt. Dies führt im Ergebnis dazu, dass private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten abweichend von der nach § 1 Abs. 4 empfohlenen Personenobergrenze während der nächtlichen Ausgangsbeschränkung gänzlich unterbunden sind. Mit Blick auf die Ausnahmeregelungen in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist die Kontrollierbarkeit der Ausgangsbeschränkung durch die Ordnungsbehörden gegeben. Davon ausgehend ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel zur Kontaktminimierung mit dem Ziel, Infektionsketten zu unterbrechen und das Infektionsgeschehen zu verlangsamen und dient schließlich der Erreichung des Zwecks der Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie des individuellen

Schutzes jedes Einzelnen. Eine zeitlich befristete, merkliche Einschränkung persönlicher Kontakte ist auch mit Blick auf die zurückliegenden Erfahrungen während der Pandemie geeignet, bei weiter steigenden Infektionszahlen eine Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken und eine bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Während des Zeitraums vom 11. Dezember 2020 bis einschließlich 07. Januar 2021 hatte der Main-Kinzig-Kreis für das Gebiet des Landkreises eine nächtliche Ausgangsbeschränkung angeordnet, die mit einer 7-Tages-Inzidenz von 233,4 zu Beginn der Maßnahme am 11. Dezember 2020 innerhalb des Zeitraums bis zum 07. Januar 2021 zu einer deutlich abgesenkten 7-Tages-Inzidenz von 146 geführt hatte. Dies bestätigt die Wirksamkeit der ausgangsbeschränkenden Maßnahme.

Bei der nächtlichen Ausgangsbeschränkung handelt es sich um eine notwendige und zulässige Schutzmaßnahme im Sinne von § 28 a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG. Denn eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 war durch alle bisherigen anderen Maßnahmen nicht zielführend. Um dieses Ziel nicht erheblich zu gefährden, ist eine Ausgangsbeschränkung erforderlich, mit der insbesondere die Möglichkeit geselliger Zusammenkünfte in der Freizeit während der Abend- und Nachtstunden weiter eingeschränkt wird.

Zwar hat das Land Hessen mit der zuletzt am 24. März 2021 geänderten Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung die Schutzmaßnahmen verschärft (sog. „Notbremse“). Dennoch ist der Inzidenzwert im Main-Kinzig-Kreis auf hohem Niveau mit steigender Tendenz. Die bisherigen Maßnahmen nach der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung haben bei weitem nicht ausgereicht, im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises das Infektionsgeschehen auf ein noch beherrschbares Maß herunter zu bringen. Eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus konnte bislang nicht erreicht werden. Vielmehr steigen die Infektionszahlen sogar weiter. Ausgehend davon liegen die Voraussetzungen für die Anordnung einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung nach § 28 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG vor. Vor diesem Hintergrund bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises eine Trendwende bei den Infektionszahlen zu bewirken. Ohne die Unterbindung von unwichtigen und unnötigen Kontakten ist die Gefahr einer noch weiter ansteigenden Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus nicht mehr einzudämmen. Bei den aktuellen oder gar einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen droht eine Überlastung des Gesundheitssystems und damit eine nachhaltige Gefahr für Leib und Leben der Bevölkerung. Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung auch erforderlich, zumal mildere, gleich wirksame Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Schließlich ist der mit der nächtlichen Ausgangsbeschränkung einhergehende Grundrechtseingriff in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch angemessen. Das Interesse des Einzelnen sich jederzeit frei im öffentlichen Raum zu bewegen, hat gegenüber dem

Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit zurückzutreten. Gegenüber der ernstlich drohenden Überlastung des Gesundheitssystems und eines erheblichen Anstiegs von schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen stellt in der Abwägung mit dem Nutzen des verfolgten Zwecks die vorliegende Ausgangsbeschränkung den wesentlich geringeren Eingriff dar, zumal sich eine pauschale Abwägung zulasten menschlichen Lebens verbietet. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich.

Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen 21:00 und 5:00 Uhr des Folgetags begrenzt. Daher unterliegen die Betroffenen tagsüber keinen Einschränkungen in ihrer Bewegungsfreiheit. Darüber hinaus ist das Verlassen der Wohnung bei Vorliegen eines – nicht abschließend aufgeführten – „gewichtigen Grundes“ zulässig. In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzustellen. Mit Blick auf die anhaltend hohe 7-Tages-Inzidenz bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um im Gebiet des Landkreises eine Trendwende bei den Infektionszahlen herbeizuführen. Bei den aktuellen Infektionszahlen oder sogar einem weiteren Anstieg droht eine nachhaltige Überlastung des regionalen Gesundheitssystems und damit eine nachhaltige Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen. Während zu Beginn des Jahres die Belegungszahlen in den Krankenhäusern und Intensivstationen mit an Covid-19 erkrankten Personen kurzzeitig noch rückläufig war, steigen gegenwärtig die Belegungszahlen in diesen Bereichen wieder stark an.

In der Abwägung zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere das Recht, die eigene Wohnung in den Nachtstunden ohne wichtigen Grund zu verlassen oder sich als ortsfremder während der Nachtzeit im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises ohne wichtigen Grund aufzuhalten, überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit am Gesundheitsschutz. Die Maßnahme steht im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den individuellen Interessen der von der Maßnahme betroffenen Personen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus. Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten, zumal die Einschränkungen zeitlich eng befristet sind und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Ausnahmeregelungen eingreifen. Bei Vorliegen von nicht abschließend definierten wichtigen Gründen ist es zulässig, die eigene Wohnung auch während der Dauer der Ausgangsbeschränkung zu verlassen bzw. sich als ortsfremder im Gebiet des Landkreises aufzuhalten. Insbesondere wird während der Ausgangsbeschränkung auch die Berufsausübung gewährleistet.

Damit die Ausgangsbeschränkung ihre volle Wirksamkeit entfalten kann, ist es erforderlich, die Anwendbarkeit der Regeln einschließlich der Ausnahmetatbestände auch auf ortsfremde Personen ohne eigene Wohnung im Gebiet des Landkreises auszudehnen und dementsprechend für die Dauer der Ausgangsbeschränkung den Aufenthalt im Kreisgebiet zu untersagen.

Unter Berücksichtigung all dessen ist die getroffene Anordnung geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und das exponentielle Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen wieder zu verlangsamen.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen ist die zeitlich befristete Anordnung dieser Allgemeinverfügung im Hinblick auf das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gegenüber anderen Rechten verhältnismäßig und gerechtfertigt. Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung dient einem legitimen Zweck. Dies ist vorliegend die Eindämmung des Infektionsgeschehens zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie der individuelle Schutz jedes Einzelnen. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die getroffene Anordnung geeignet und erforderlich. Im Hinblick auf den verfolgten Zweck ist die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung keine untaugliche Maßnahme und somit geeignet. Die Maßnahme ist auch erforderlich. Ein milderer Mittel wie die getroffenen Anordnungen, mit dem der Zweck mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten erreicht wird, ist nicht ersichtlich. Der gegenwärtige Anstieg an Neuinfektionen macht es zur Minimierung des Ansteckungsrisikos erforderlich, dass die unter Ziff. 1 bis Ziff. 2 angeordnete kontaktbeschränkende Maßnahme ergriffen wird. Die Anordnung ist auch angemessen und folglich verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Einschränkung stehen die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus, die daraus folgenden Gefahren für den allgemeinen und individuellen Gesundheitsschutz sowie letztendlich die daraus resultierende Gefahr einer Überlastung der Gesundheitsversorgungssysteme gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der allgemeinen Gesundheitssicherung sowie der individuellen Erhaltung der Gesundheit.

Im Hinblick auf die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung hat der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Gesundheitsbehörde das ihm zustehende Ermessen pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise ausgeübt, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 18. April 2021 zusätzlich Rechnung getragen wird. Die Behörde hat im Rahmen ihrer Ermessensausübung insbesondere auch die Vorgaben des § 28 a Abs. 3 IfSG berücksichtigt. Dabei sind nach § 28 a Abs. 3 Satz 5 IfSG aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der

letzten sieben Tage umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Die Geltungsdauer der Verfügung bis zum 18. April 2021 ergibt sich aus der Überlegung, dass sich aufgrund der dynamischen Entwicklung der Situation ein erneuter Bewertungsbedarf ergeben und die Behörde vor Ablauf der Frist eine erneute Risikobewertung vornehmen kann. Die Fristsetzung gibt der Behörde die notwendige Möglichkeit zur erneuten Entscheidung. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft tritt.

Auf eine Anhörung war nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu verzichten.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises, Gesundheit, ergibt sich aus den genannten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sowie § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Anordnung gemäß § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung hat. Den Anordnungen der Allgemeinverfügung ist unverzüglich Folge zu leisten, selbst dann, wenn Klage erhoben oder einstweiliger Rechtsschutz nachgesucht wird. Erst durch eine abweichende behördliche Entscheidung oder eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergibt sich eine neue Sach- und Rechtslage.

Schließlich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Nichtbeachten der sofort vollziehbaren Verfügung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu EUR 25.000 (§ 73 Abs. 1 a Nr. 6 und Abs. 2 IfSG) und bei vorsätzlicher Handlung und dadurch erfolgter Verbreitung des Erregers mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bewehrt ist (§ 74 IfSG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische

Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

Hinweis:

Gemäß §§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Gelnhausen, den 03. April 2021

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises



Thorsten Stolz
Landrat

Susanne Simmler
Erste Kreisbeigeordnete

Im Auftrag



Dr. Wolfgang Lenz
Amtsarzt
Leiter des Amtes für Gesundheit
und Gefahrenabwehr